



Bericht und Antrag Grosser Gemeinderat

4. Sitzung vom 22.08.2019

1.391 Interpellationen / Einfache Anfragen / Postulate / Motionen

LNR 6650

Interpellation Andreas Brunner, SVP, "Schülertransporte"; Beantwortung

TNR 22

Zuständig für das Geschäft: Patrick Imhof, Departementsvorsteher Bildung

Ansprechpartner Verwaltung: Adriana Faedi Tschannen, Tagesschulleitung, Marianne Müller, HSBB

Bericht

An der GGR-Sitzung vom 24.06.2019 wurde die Interpellation von Andreas Brunner, SVP, „Schülertransporte“ mit dem folgenden Wortlaut eingereicht:

Münchenbuchsee, 23. Mai 2019

Interpellation Schülertransporte

Ich bitte den Gemeinderat um Beantwortung der Fragen:

1. Weshalb sind Schülertransporte innerhalb der Gemeinde notwendig?
2. Wer führt die Transporte durch und wie werden sie entschädigt?
3. Welche Kosten entstehen dadurch der Gemeinde?
4. Mit welchen Massnahmen könnten die Schülertransporte minimiert und optimiert werden?
5. Hat die Gemeinde Münchenbuchsee bereits Subventionen für effizient durchgeführte Schülertransportkosten, gem. Art. 49 a des revidierten Volksschulgesetzes, beim Kanton Bern eingefordert?

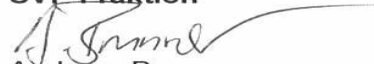
In den letzten Jahren entstanden der Gemeinde Münchenbuchsee hohe und stetig steigende Kosten für Schülertransporte:

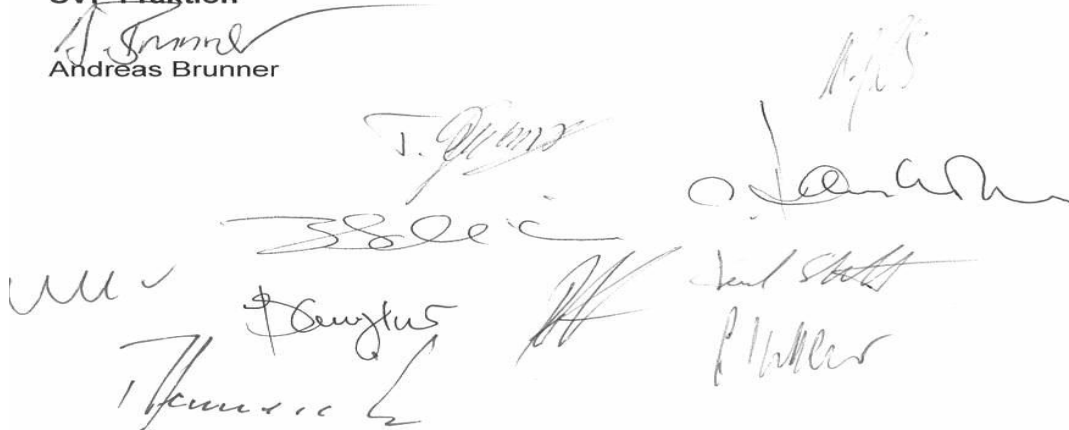
Rechnung 2016 Fr. 61'689.15 – 2017 Fr. 68'650.45 – 2018 Fr. 84'670.25

Diese Transporte erzeugen Mehrverkehr innerhalb der Gemeinde und sollten deshalb minimiert und optimiert werden.

Besten Dank für die Beantwortung.

SVP Fraktion


Andreas Brunner



Antwort Gemeinderat

1. Notwendigkeit von Schülertransporten

Gemäss kantonalen Vorgaben können Schülertransporte der Gemeinden aus verschiedenen Gründen notwendig werden. Einerseits ist es möglich, dass einzelne Schulwege nicht zu Fuss zurückgelegt werden können, da sie entweder zu lang oder aus anderen Gründen nicht zumutbar sind. Andererseits sind interne Transporte von einem Schulstandort zum anderen, z.B. für Sportunterricht, den Besuch des fakultativen Unterrichts oder zu speziellen Anlässen notwendig. Ist ein zumutbarer Schulweg für Kindergarten- und Schulkinder der Volksschule nur dank einer Transportlösung möglich, muss dieser Transport zwingend durch die zuständige Gemeinde organisiert und finanziert werden.¹

Gemäss Betriebskonzept der Tagesschule Münchenbuchsee ist die Gemeinde für die Begleitung der Kinder wie folgt zuständig:

3.8 Schulweg und Begleitung

Für die Zeit zwischen dem ordentlichen Unterricht und den Tagesschulangeboten bleibt die Obhutspflicht der Gemeinde resp. der Schule gegenüber den Kindergarten- und Schulkindern ununterbrochen bestehen. Die Gemeinde ist verantwortlich für den sicheren Transfer der Kinder. Kinder aus allen Kindergärten und Schülerinnen und Schüler der 1. und 2. Klasse aus den Schulhäusern Allmend und Waldegg werden vom Kindergarten bzw. Schulhaus zur Tagesschule und zurück begleitet.

2. Durchführung und Entschädigung

Tagesschule

A: zu Fuss und mit dem öffentlichen Bus: von Betreuungspersonen der Tagesschule

B: mit dem eigenen PW: von Betreuungs- oder Begleitpersonen der Tagesschule

C: mit dem Tagesschulbus auf der Strecke KG Ursprung, Waldegg, Allmend : von Eicher Kleinbusbetriebe und deren Chauffeure

Transporte A und B: Entschädigung im Stundenlohn inkl. CHF 0.70 pro Kilometer bei Autofahrten. Die Begleitungen finden zu einem grossen Teil während der Betreuungszeit statt und diese ist durch den Kanton subventioniert (Abdeckung über die Normlohnkosten).

Transport C: Entschädigung von CHF 59.00 pro Fahrt

Schule

Begleitung Schulhaus Allmend (Gruppe Waldegg, Gruppe Hofwil), Begleitung Psychomotorikunterricht ins Dorfschulhaus

Zu Fuss und mit dem öffentlichen Bus von Begleitungspersonen

Begleitung Schulhaus Allmend

Entschädigung von CHF 20.00 pro Weg

Begleitung Psychomotorik Dorfschulhaus

Entschädigung von CHF 20.00 oder CHF 15.00 pro Weg (abhängig vom Schulstandort)

3. Kosten

Die Gemeinde Münchenbuchsee verzeichnete aus obgenannten Gründen in den letzten Jahren steigende Kosten für Schülertransporte. Im vergangenen Jahr erreichten diese CHF 84'670.25 Sie teilen sich wie folgt auf:

Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonal	36'818.95
AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten	2'149.85
AG-Beiträge an Unfallversicherungen	108.55
AG-Beiträge an Familienausgleichskasse	614.80

¹ https://www.erz.be.ch/erz/de/index/kindergarten_volksschule/kindergarten_volksschule/schulkommissionundgemeinden/schulwege/schuelertransporte.html

Reisekosten und Spesen	3'595.00	
Schülertransporte KIGA und Primarstufe	14'225.45	
Schülertransporte Sekundarstufe (erstes Jahr des gymnasialen Bildungsgangs)	2'618.00	
Schülertransporte Tagesschule	24'539.65	
Rückerstattungen Dritter		816.00
Erwerbsausfallentschädigungen		1'147.65

Die Rückvergütungen über die Kantonssubventionen müssten davon abgezogen werden, sie werden in den Beträgen jedoch nicht separat ausgewiesen.

Durch die Rochade 21 entstanden zusätzliche Wegkosten, da neu auch Kinder der Unterstufe im Riedli-Schulhaus eingeschult werden, welche die Tagesschule im Dorf-Schulhaus beanspruchen.

4. Massnahmen zur Minimierung und Optimierung

Sämtliche Beteiligten sind seit Jahren bestrebt, die Kosten für die Transporte so gering wie möglich und nur so hoch wie nötig zu behalten. Dabei wird auch auf die Vermeidung von Mehrverkehr Wert gelegt: Wenn immer möglich erfolgen Transporte durch Pedibus („Bus auf Füssen“) oder alternativ durch öffentliche Transportmittel. Die zunehmenden Transporte waren mitunter ein wichtiger Grund, dass der Gemeinderat auf Empfehlung der Schulleitung, Tagesschulleitung und der Bildungskommission 2018 Sinn und Zweck einer zentralen Tagesschule in Frage stellte und sich für einen Strategiewechsel mit einer dezentralen Tagesschulorganisation ausgesprochen haben. Die Umsetzung dieser Strategie ist im Rahmen des Mandats zur Schulraumplanung zu prüfen (vgl. dazu auch die Ausführungen des Gemeinderates im Rahmen der mündlichen Berichterstattung anlässlich der Mai-Sitzung 2019 des GGR).

5. Kantonale Subventionen

Beiträge für Schülertransport- und Schulsozialarbeitskosten

8.1 Beiträge für Schülertransportkosten

Art. 11 (Verordnung Volksschulgesetz)

Beitragsberechtigung

Der Kanton kann gemäss Art. 11 der Verordnung über das Volksschulgesetz (VSV) den Gemeinden Beiträge für Schülertransportkosten ausrichten, sofern die Gemeinden nachweisen können, dass der Schulweg für mehr als zehn Prozent der Schülerinnen und Schüler unzumutbar ist (Basis Total Schülerzahlen einer Gemeinde). Als Schulweg gilt der Weg vom Aufenthaltsort einer Schülerin oder eines Schülers bis zum Hauptschulort. Als Hauptschulort gilt der Schulstandort, der innerhalb oder ausserhalb der Gemeinde am nächsten zum Aufenthaltsort einer Schülerin oder eines Schülers liegt. Nicht als Schulweg gelten die während der Unterrichtszeit zurückzulegenden Wege der Schülerinnen und Schüler zwischen zwei verschiedenen Schulstandorten. Ist der Schulweg einer Schülerin oder eines Schülers innerhalb einer Schulwoche teilweise zumutbar, ist nur der unzumutbare Anteil in die Berechnung nach Absatz 1 mit einzubeziehen. Die Beurteilung der topographischen Verhältnisse und der Siedlungsstruktur einer Gemeinde erfolgt sinngemäss nach Artikel 12 und 13 der Verordnung vom 22. August 2001 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAV).

Die Gemeinde Münchenbuchsee hat keinen Anspruch auf Subventionen, entsprechend wurde kein Gesuch gestellt.

In der Verordnung des Volksschulgesetzes wird die Situation der Tagesschulen nicht berücksichtigt.

Finanzielles

Dieses Geschäft hat keine direkten finanziellen Auswirkungen.

Rechtliche Grundlagen

Dem Grossen Gemeinderat wird dieser Antrag gestützt auf folgende rechtlichen Grundlagen unterbreitet:

		Grundlage	Artikel
Materielle Grundlage		Verordnung Volksschulgesetz	Art. 11, Absatz 2
Zuständigkeit	GGR	OgR	Art. 30
Finanzkompetenz		--	--
Verfahren		--	--

Antrag

1. Von der Beantwortung der Interpellation wird Kenntnis genommen.

Eintretensdebatte

Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

Eintreten

Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

Detailberatung

Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

Der Grosse Gemeinderat fasst folgenden

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

Eröffnung

1. Präsidialabteilung, Sekretariat GGR (zum Vollzug: Nachführen Register „Parlament“)
2. Bildung (zur Kenntnisnahme)

Beilagen

--

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 30. September 2019, in Kraft.